

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Gesellschaft mit beschränkter Haftung **RANDSTAD Vleesgroothandel BV.** (im Weiteren: RANDSTAD) mit Sitz in (3079 DX) Rotterdam, Hekendorpstraat 4, Niederlande

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 Diese AGB finden Anwendung auf alle Offerten, Aufträge und/oder Verträge zwischen RANDSTAD und Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder das Leisten von Diensten und deren Ausführung. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von RANDSTAD schriftlich zu bestätigt und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.
- 1.2 Unter "Abnehmer" wird nachfolgend verstanden: jede (juristische) Person, die von RANDSTAD Waren geliefert und/oder Dienste geleistet bekommt, einschließlich deren Vertreter, Ermächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.3 Eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen sind für RANDSTAD nicht verbindlich, es sei denn, RANDSTAD hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- 1.4 Wenn sich RANDSTAD schriftlich mit der Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, bleiben diese AGB davon im Übrigen unberührt.

Artikel 2 – Verträge und Änderungen

- 2.1 Ein vom Abnehmer vergebener Auftrag wird von RANDSTAD als ein unwiderrufliches Angebot betrachtet.
- 2.2 RANDSTAD ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einem der RANDSTAD vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang des Lieferauftrags schriftlich von RANDSTAD bestätigt wurde beziehungsweise wenn RANDSTAD mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat. RANDSTAD behält sich ausdrücklich das Recht vor, in dieser Bestätigung das Lieferdatum näher zu bestimmen. Für Tätigkeiten / Lieferungen, für die nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Auftragsbestätigung zugesandt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die den Vertrag ebenfalls richtig und vollständig wiederzugeben hat.
- 2.3 Von dem Abnehmer nach der Vergabe eines Auftrags verlangte Änderungen in der Ausführung haben RANDSTAD rechtzeitig und schriftlich vom Abnehmer gemeldet zu werden und verpflichten RANDSTAD nur dann, wenn sie von RANDSTAD schriftlich bestätigt worden sind. Bei mündlichen oder per Telefon vergebenen Aufträgen und/oder Ausführungsänderungen trägt der Abnehmer das Risiko für deren (richtige) Durchführung.
- 2.4 Änderungen jedweder Art eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen von RANDSTAD vorgelegten Preisangabe gerechnet werden sollte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten.

RANDSTAD kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen die Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises zur Folge haben werden.

- 2.5 Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen angegebene Lieferfrist von RANDSTAD überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil von RANDSTAD steht keinem zu.
- 2.6 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.

Artikel 3 – Offerten und Preisangaben

- 3.1 Alle Offerten von RANDSTAD sind unverbindlich, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.2 Beschreibungen und Preise in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten nur annähernd. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte kein einziges Recht herleiten.
- 3.3 Die Offerten von RANDSTAD werden auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Angaben und Spezifizierungen gemacht. Die Offerten gründen auf Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter üblichen Umständen.
- 3.4 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (BTW) und andere Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden.
- 3.5 RANDSTAD ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn geänderte Marktpreise und/oder Preiserhöhungen durch Zulieferer beziehungsweise andere Entwicklungen, wie Änderung der Grundstoff-, Material- und Arbeitskosten, behördliche Maßnahmen, Währungskurse, Steuern, Gebühren, Abgaben usw., sie dazu veranlassen. RANDSTAD wird den Abnehmer gegebenenfalls so bald wie möglich schriftlich über eine Preiserhöhung informieren. Erfolgt die Preiserhöhung innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Abschluss eines Vertrags und beträgt sie mehr als zehn (10) % des ursprünglichen Preises, ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Versand der im vorigen Satz bezeichneten schriftlichen Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, mangels dessen angenommen wird, dass er der Preiserhöhung zustimmt.

Artikel 4 – Verpackung

- 4.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, werden die Waren - sofern erforderlich und ausschließlich zur Beurteilung von RANDSTAD – mit einer Verpackung versehen, in der die Waren üblicherweise verkauft werden.
- 4.2 Sofern mit dem Abnehmer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, wird RANDSTAD die Verpackung nicht zurücknehmen, es sei denn, es handelt sich um spezielle Transportwagen, Kisten oder Säcke. RANDSTAD wird diese Verpackungen immer zurücknehmen und der Abnehmer hat diese Verpackungen auf eine näher anzugebende Weise zur Verfügung von RANDSTAD zu stellen.

Artikel 5 – Lieferung

- 5.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.2 wird das Lieferdatum von RANDSTAD und dem Abnehmer gemeinsam festgelegt. Wenn RANDSTAD eine Lieferfrist

- einräumt, gilt diese nur annähernd und nicht als eine Garantie.
- 5.2 RANDSTAD gerät durch die bloße Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Entsteht Verzug aus jedwedem Grund, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer des Verzugs.
- 5.3 Sofern nicht etwas anderes schriftlich - zum Beispiel in der Auftragsbestätigung von RANDSTAD - vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmung in Art. 7 dieser AGB werden Waren betrachtet als im juristischen Sinne dem Abnehmer geliefert ab dem Zeitpunkt, wo sie bei RANDSTAD versand- oder transportbereit sind und der Abnehmer schriftlich darüber informiert ist (Ex Works, Incoterms 2010) und der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Abnehmer das Risiko für die gelieferten Waren.
- 5.4 Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am angekündigten Tag entgegenzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird RANDSTAD die Waren in ihrem Lager oder sonst wo lagern (lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers.
- 5.5 RANDSTAD ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Jede Teillieferung, worunter auch die Lieferung von Waren einer zusammengesetzten Bestellung verstanden wird, kann separat in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall hat die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser AGB zu erfolgen.

Artikel 6 – Zahlung

- 6.1 Die Zahlung durch den Abnehmer hat innerhalb von 28 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen und zwar durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das auf der Rechnung genannte Bankkonto, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.2 bestätigt wurde.
- 6.2 Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 6.3 RANDSTAD sorgt für eine rechtzeitige Rechnung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen wurde.
- 6.4 Wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt gemäß Art. 6.1 dieser AGB, ist RANDSTAD berechtigt, den Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise zu kündigen oder auszusetzen. Im Fall einer Kündigung oder Aussetzung gemäß dieser Bestimmung wird der Abnehmer uneingeschränkt für die von RANDSTAD erlittenen und noch zu erleidenden Schäden haften. Ferner schuldet der Abnehmer - unbeschadet der übrigen Rechte von RANDSTAD - monatlich Zinsen von zwei (2) % über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. RANDSTAD ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet sein wird, zu verweigern.

- 6.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, welche RANDSTAD infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer macht, gehen zulasten des Abnehmers und werden gemäß dem Tarif der Niederländischen Rechtsanwaltskammer berechnet.
- 6.6 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die der RANDSTAD aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für RANDSTAD her und verwahrt sie für RANDSTAD. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen RANDSTAD.
- 7.2 Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt RANDSTAD zusammen mit diesem Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil der RANDSTAD dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der RANDSTAD zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 7.3 Der Abnehmer tritt uns seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der RANDSTAD mit sämtliche Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der RANDSTAD zur Sicherung ab.
- 7.4 Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Lohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der RANDSTAD für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der RANDSTAD ordnungsgemäß erfüllt, darf er über die in dem Eigentum der RANDSTAD stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an RANDSTAD abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist RANDSTAD berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 7.6 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 7.7 Auf den zwischen RANDSTAD und dem Abnehmer geltenden und in Art. 7.1 bis 7.6 dieser AGB festgelegten Eigentumsvorbehalt findet deutsches Recht Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser AGB.

Artikel 8 – Pflichten des Abnehmers

- 8.1 Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass RANDSTAD rechtzeitig über alle für die Vertragsausführung benötigten Angaben und relevante Spezifizierungen, die auf den betreffenden Vertrag Anwendung finden, verfügen kann.
- 8.2 Wird der Anfang oder der Fortgang der Vertragsausführung durch Faktoren verzögert, die dem Abnehmer angerechnet werden können, gehen die sich daraus für RANDSTAD ergebenden Schaden und Kosten zulasten des Abnehmers.

Artikel 9 – Reklamation

- 9.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Eingang der gelieferten Waren gründlich zu untersuchen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Entsprechen die gelieferten Waren nach Meinung des Abnehmers dem Vertrag nicht, hat der Abnehmer dies unmittelbar nach Eingang der Waren zu melden. Falls der Grund der Mängel vernünftigerweise nicht bei Eingang der Waren hatte entdeckt werden können, gilt eine Frist von zwei (2) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Grund entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Ungeachtet des Vorstehenden wird RANDSTAD keinesfalls Mängelrügen annehmen, die nach einer Zeit von einem (1) Monat nach der Lieferung der Waren durch RANDSTAD bei ihr eingehen.
- 9.2 Wird unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 9.1 die Mängelrüge von RANDSTAD für begründet gehalten, ist RANDSTAD nur verpflichtet, die Waren, worauf die Mängelrüge sich bezieht, unentgeltlich zu ersetzen oder dem Abnehmer zu erstatten, je nach Wahl von RANDSTAD.
- 9.3 Reklamationen befreien den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber RANDSTAD.

Artikel 10 – Rücksendung von gelieferten Waren

- 10.1 Die von RANDSTAD an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von RANDSTAD und unter von RANDSTAD gestellten Bedingungen zurückgesandt werden.
- 10.2 Die Rücksendungskosten der dem Abnehmer von RANDSTAD gesandten Waren gehen zulasten des Abnehmers mit Ausnahme der Kosten für die Rücksendung von Waren, in Bezug worauf RANDSTAD festgestellt hat, dass diese Waren Mängel aufweisen, die unter die Garantie fallen, beziehungsweise wofür RANDSTAD haftet.

Artikel 11 – Garantie

- 11.1 RANDSTAD gibt während einer Zeit von einem (1) Monat nach der Lieferung Garantie auf alle von ihr gelieferten Waren. Unter die Garantie fallende Mängel werden von RANDSTAD behoben durch Auswechslung der mangelhaften Waren oder durch Gutschrift der Kaufsumme der betreffenden Waren, je nach Wahl von RANDSTAD.
- 11.2 RANDSTAD ist nicht verpflichtet, eine Garantiepflicht zu erfüllen, wenn der Abnehmer in dem Moment, wo er die Garantie geltend macht, irgendeine Verpflichtung gegenüber RANDSTAD nicht vollständig, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

- 11.3 Jede Garantie verfällt, wenn die Waren auf unsorgfältige oder unsachgemäße Weise behandelt oder instand gehalten werden.

Artikel 12 Haftung

- 12.1 Die Haftung von RANDSTAD ist auf die Erfüllung der in Artikel 11 dieser AGB beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt. Jede weitergehende oder andere Haftung für die nicht ordentliche Erfüllung oder jede andere Nichterfüllung von RANDSTAD beziehungsweise für (Folge-)Schäden bei dem Abnehmer oder Dritten aus jedwedem Grund (vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von RANDSTAD beschränkt sich jederzeit auf den Betrag, den der Versicherung in dem betreffenden Fall bereit ist, zu leisten.
- 12.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, RANDSTAD gegen alle Schadensersatzansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten gegenüber RANDSTAD aus der Vertragsausführung zu schützen und sie dafür zu entschädigen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens RANDSTAD. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, RANDSTAD gegen alle Ansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwendung durch den Abnehmer der von RANDSTAD gelieferten Waren oder verrichteten Dienste Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen.
- 12.3 Eventuell belangte Arbeitnehmer von RANDSTAD können sich auf die Bestimmung in diesem Artikel berufen, wie wenn sie Partei bei dem Vertrag zwischen RANDSTAD und dem Abnehmer wären.

Artikel 13 – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- 13.1 RANDSTAD behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte vor in Bezug auf von ihr unterbreitete Offerten sowie in Bezug auf die von ihr hergestellten oder verschafften Software, Beschreibungen, Modelle, Zeichnungen und dergleichen mehr sowie in Bezug auf die dort enthaltenen oder diesen Sachen zugrunde liegenden Informationen.
- 13.2 Der Abnehmer haftet dafür, dass die in Artikel 13.1 bezeichneten Sachen, soweit nicht notwendig zur Vertragsausführung, nur mit der schriftlichen Zustimmung von RANDSTAD vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder auf andere Weise verwendet werden.
- 13.3 Alle gegebenenfalls durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützten Zeichen, Logos, Kleber und dergleichen mehr, die sich auf, in oder an den von RANDSTAD gelieferten Waren befinden, dürfen vom Abnehmer nur mit Zustimmung von RANDSTAD geändert, aus oder von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Waren verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet seinem Abnehmer diese Klausel als eine Drittbegünstigtenklausel aufzuerlegen.

Artikel 14 – Sicherheitsleistung

- 14.1 Wenn für RANDSTAD ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf eine erste Aufforderung von RANDSTAD verpflichtet, für die

vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die von RANDSTAD erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der von RANDSTAD verlangten Form Sicherheit zu leisten.

Artikel 15 – Aussetzung, Kündigung und höhere Gewalt

15.1 Erfüllt der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Verpflichtung gegenüber RANDSTAD nicht, sowie wenn er ein Zahlungsmoratorium beantragt, ihm ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Insolvenz angemeldet wird oder im Fall einer Insolvenzforderung, der Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Einstellung (eines Teils des) Unternehmens der Gegenpartei, ist RANDSTAD, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung, befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:

- die Vertragsausführung zu verweigern, bis die Zahlung desjenigen, was der Abnehmer RANDSTAD schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder
- all ihren eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen zu verweigern; und/oder
- jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen;

dies unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, die schon gelieferten Waren und/oder geleisteten Dienste zu zahlen und unbeschadet der anderen Rechte von RANDSTAD, unter anderem des Anspruchs auf Schadensersatz.

15.2 Im Fall der Verhinderung seitens RANDSTAD, den Vertrag infolge höherer Gewalt auszuführen, ist RANDSTAD berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Vertragsausführung auszusetzen beziehungsweise den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass sie zu jedweden Schadensersatz verpflichtet ist.

15.3 Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von RANDSTAD unabhängige Umstand, wodurch die Vertragserfüllung dauernd oder vorübergehend verhindert wird sowie, soweit dort nicht schon enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Feuer und jede andere Störung im Betrieb von RANDSTAD oder ihrer Zulieferer. Höhere Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn ein Zulieferer, von dem RANDSTAD Waren für die Ausführung des Vertrags mit dem Abnehmer bezieht, die fristgerechte und/oder taugliche Lieferung versäumt.

Artikel 16 – Einschaltung von Dritten

16.1 RANDSTAD ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen von und zulasten des Abnehmers Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach der Ansicht von RANDSTAD notwendig ist oder dies aus dem Vertrag hervorgeht. Die betreffenden Kosten werden dem Abnehmer gemäß der von RANDSTAD erteilten Preisangabe in Rechnung gestellt.

16.2 Der Abnehmer verbürgt sich für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der von dem Abnehmer eingeschalteten Dritten.

Artikel 17 – Übertragung von Rechten und Pflichten

17.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von RANDSTAD darf der Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit RANDSTAD hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.

Artikel 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen RANDSTAD und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von Art. 7.1 bis 7.7, auf die deutsches Recht Anwendung findet.

18.2 Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist in erster Instanz das Gericht in Rotterdam, Niederlande, zuständig, um über die Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen RANDSTAD und dem Abnehmer hervorgehen sowie über Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, auch für den Erhalt von einstweiligen Verfügungen, zu entscheiden. Über die Streitigkeiten zwischen RANDSTAD und den Abnehmern in Deutschland wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

Artikel 19 – Die niederländische Fassung überwiegt

19.1 Im Fall eines Konflikts zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiegt die niederländische Fassung mit Ausnahme der Artikel 7.1 bis 7.7, in Bezug worauf der deutsche Text überwiegt.

Artikel 20 – Hinterlegung

20.1 Diese AGB sind bei der Industrie- und Handelskammer in Rotterdam unter der Nummer **24155381** hinterlegt worden.